



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Oktober 2016
(OR. en)

12914/16
ADD 1

EF 294
ECOFIN 872
DELECT 208

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. Oktober 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 6329 final ANNEXES 1 to 4

Betr.: ANHÄNGE zur DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6329 final ANNEXES 1 to 4.

Anl.: C(2016) 6329 final ANNEXES 1 to 4



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.10.2016
C(2016) 6329 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

zur

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte

ANHÄNGE

ANHANG I

Bonitätsstufen und entsprechende Ausfallwahrscheinlichkeit („PD“) für die Zwecke der Artikel 6 und 7

1. Ein internes Rating mit einer PD, deren Wert dem in Tabelle 1 angegebenen Wert entspricht oder darunter liegt, wird der entsprechenden Bonitätsstufe zugeordnet.

Tabelle 1

Bonitätsstufe	Ausfallwahrscheinlichkeit im Sinne von Artikel 4 Nummer 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geringer oder gleich:
1	0,10 %
2	0,25 %
3	1 %
4	7,5 %

ANHANG II

Methode zur Anpassung des Werts von Sicherheiten für die Zwecke von Artikel 21

1. Der Wert der Sicherheit wird wie folgt angepasst:

$$C_{\text{value}} = C \cdot (1 - H_C - H_{\text{FX}})$$

Dabei ist:

C = der Marktwert der Sicherheit;

H_C = der nach Absatz 2 berechnete, der Sicherheit angemessene Abschlag;

H_{FX} = der nach Absatz 6 berechnete, der Währungsinkongruenz angemessene Abschlag.

2. Die Gegenparteien wenden auf den Marktwert der Sicherheit mindestens die in den nachstehenden Tabellen 2 und 3 enthaltenen Abschläge an:

Tabelle 2
Abschläge für langfristige Bonitätsbeurteilungen

Bonitätsstufe, mit der die Bonitätsbeurteilung der Schuldverschreibung verbunden ist	Restlaufzeit	Abschläge für Schuldverschreibungen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c bis e und h bis k genannten Emittenten, in %	Abschläge für Schuldverschreibungen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f, g und l bis n genannten Emittenten, in %	Abschläge für Verbriefungspositionen, die die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe o genannten Kriterien erfüllen, in %
1	≤ 1 Jahr	0,5	1	2
	> 1 ≤ 5	2	4	8
	> 5 Jahre	4	8	16
2-3	≤ 1 Jahr	1	2	4
	> 1 ≤ 5	3	6	12
	> 5 Jahre	6	12	24
4 oder weniger	≤ 1 Jahr	15	Entfällt	Entfällt
	> 1 ≤ 5	15	Entfällt	Entfällt
	> 5 Jahre	15	Entfällt	Entfällt

Tabelle 3
Abschläge für kurzfristige Bonitätsbeurteilungen

Bonitätsstufe, mit der die Bonitätsbeurteilung einer kurzfristigen Schuldverschreibung verbunden ist	Abschläge für Schuldverschreibungen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und j genannten Emittenten, in %	Abschläge für Schuldverschreibungen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m genannten Emittenten, in %	Abschläge für Verbriefungspositionen, die die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe o genannten Kriterien erfüllen, in %
1	0,5	1	2
2-3 oder weniger	1	2	4

1. Der Abschlag für in bedeutenden Indizes eingeschlossene Aktien, für in bedeutenden Indizes eingeschlossene Wandelschuldverschreibungen und Gold beträgt 15 %.
2. Bei anerkennungsfähigen Anteilen an OGAW entspricht der Abschlag dem gewichteten Durchschnitt der Abschläge, die auf die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert ist, anwendbar wären.
3. Barnachsüsse unterliegen einem Abschlag von 0 %.
4. Für die Zwecke eines Austauschs von Nachschüssen ist ein Abschlag von 8 % auf alle unbaren Sicherheiten anwendbar, die in einer anderen Währung als denjenigen gestellt werden, die in einem einzelnen Derivatekontrakt, der einschlägigen geltenden Netting-Rahmenvereinbarung oder im einschlägigen Kreditsicherungsanhang vereinbart wurden.
5. Für die Zwecke eines Austauschs von Ersteinschüssen ist ein Abschlag von 8 % auf alle baren und unbaren Sicherheiten anwendbar, die in einer anderen Währung als denjenigen gestellt werden, in der die Zahlungen im Falle einer vorzeitigen Beendigung oder eines Ausfalls im Einklang mit dem einzelnen Derivatekontrakt, der einschlägigen Vereinbarung über den Austausch von Sicherheiten oder dem einschlägigen Kreditsicherungsanhang vorzunehmen sind („Beendigungswährung“). Jede der Gegenparteien kann eine andere Beendigungswährung wählen. Wird in der Vereinbarung keine Beendigungswährung festgelegt, findet der Abschlag auf den Marktwert aller als Sicherheit gestellten Vermögenswerte Anwendung.

ANHANG III

Eigene Volatilitätsschätzungen der auf den Marktwert der Sicherheit anzuwendenden Abschläge für die Zwecke von Artikel 22

1. Die Berechnung des angepassten Werts der Sicherheit erfüllt sämtliche der folgenden Bedingungen:
- die Gegenparteien legen bei der Berechnung ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 % zugrunde;
 - die Gegenparteien legen bei der Berechnung einen Verwertungszeitraum von mindestens 10 Geschäftstagen zugrunde;
 - die Gegenparteien berechnen die Abschläge durch Heraufskalierung der auf einer täglichen Neubewertung basierenden Abschläge anhand nachstehender „Wurzel-Zeit“-Formel:

$$H = H_M \cdot \sqrt{\frac{N_R + (T_M - 1)}{T_M}}$$

Dabei ist:

H = der anzuwendende Abschlag;

H_M = der Abschlag bei täglicher Neubewertung;

N_R = die tatsächliche Anzahl an Geschäftstagen zwischen den Neubewertungen;

T_M = der Verwertungszeitraum für das betreffende Geschäft.

- die Gegenparteien tragen der geringeren Liquidität von Vermögenswerten geringerer Qualität Rechnung. Bestehen Zweifel an der Liquidität einer Sicherheit, verlängern sie den Verwertungszeitraum. Sie stellen ferner fest, wo historische Daten möglicherweise eine Unterschätzung der potenziellen Volatilität bewirken. In solchen Fällen werden die Daten einem Stresstest unterzogen;
- der historische Beobachtungszeitraum, den die Institute für die Berechnung der Abschläge heranziehen, beträgt mindestens ein Jahr. Bei Gegenparteien, die ein Gewichtungsschema oder andere Methoden verwenden, beträgt der effektive Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr;
- der Marktwert der Sicherheit wird wie folgt angepasst:

$$C_{\text{value}} = C \cdot (1 - H)$$

Dabei ist:

C = der Marktwert der Sicherheit;

H = der nach Buchstabe c berechnete Abschlag.

2. Barnachsüsse können einem Abschlag von 0 % unterliegen.
3. Bei Schuldverschreibungen, die von einer ECAI eingestuft wurden, können die Gegenparteien für jede Wertpapierkategorie ihre eigene Volatilitätsschätzung ermitteln.
4. Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien für die Zwecke von Absatz 3 tragen die Gegenparteien der Art des Emittenten, dem externen Rating der Wertpapiere, ihrer Restlaufzeit und ihrer modifizierten Laufzeit Rechnung. Die Volatilitätsschätzungen sind für die Wertpapiere, die in die Kategorie aufgenommen wurden, repräsentativ.
5. Die Berechnung der Abschläge, die aus der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c resultieren, erfüllt sämtliche der folgenden Bedingungen:
 - a) eine Gegenpartei nutzt die Volatilitätsschätzungen in ihrem täglichen Risikomanagement – auch in Bezug auf ihre Risikolimits;
 - b) ist der von einer Gegenpartei genutzte Verwertungszeitraum länger als derjenige, der in Absatz 1 Buchstabe b für den betreffenden OTC-Derivatekontrakt festgelegt ist, so skaliert sie ihre Abschläge im Einklang mit der unter Buchstabe c dieses Absatzes angegebenen Wurzel-Zeit-Formel nach oben.

ANHANG IV
Standardisierte Methode für die Berechnung von Ersteinschüssen für die Zwecke der
Artikel 9 bis 11

1. Die Nominalbeträge oder gegebenenfalls die zugrunde liegenden Werte der OTC-Derivatekontrakte in einem Netting-Satz werden mit den Prozentsätzen in der nachstehenden Tabelle 1 multipliziert:

Tabelle 1

Kategorie	Faktor für Aufschläge
Kredit: 0-2 Jahre Restlaufzeit	2 %
Kredit: 2-5 Jahre Restlaufzeit	5 %
Kredit: Restlaufzeit 5 Jahre und darüber	10 %
Rohstoffe	15 %
Aktien	15 %
Devisen	6 %
Zinssatz und Inflation: 0-2 Jahre Restlaufzeit	1 %
Zinssatz und Inflation: 2-5 Jahre Restlaufzeit	2 %
Zinssatz und Inflation: Restlaufzeit 5 Jahre und darüber	4 %
Sonstiges	15 %

2. Die Brutto-Ersteinschüsse eines Netting-Satzes werden als Summe der in Absatz 1 genannten Produkte für alle OTC-Derivatkontrakte im Netting-Satz berechnet.
3. Das nachstehende Verfahren wird auf Kontrakte angewandt, die in mehr als eine Kategorie fallen:
- kann ein einschlägiger Risikofaktor für einen OTC-Derivatekontrakt klar ermittelt werden, so werden die Kontrakte der diesem Risikofaktor entsprechenden Kategorie zugeordnet;
 - ist die Anforderung gemäß Buchstabe a nicht erfüllt, so werden die Kontrakte der Kategorie zugeordnet, die unter den einschlägigen Kategorien den höchsten Faktor für Aufschläge aufweist;
 - die Ersteinschussanforderungen für einen Netting-Satz werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Netto-Ersteinschuss} = 0,4 * \text{Brutto-Ersteinschuss} + 0,6 * \text{NGR} * \text{Brutto-Ersteinschuss.}$$

Dabei

- entspricht der Netto-Ersteinschuss dem reduzierten Wert für die Ersteinschussanforderung für alle OTC-Derivatekontrakte mit einer bestimmten Gegenpartei, die in einen Netting-Satz aufgenommen wurden;
- entspricht NGR dem Netto-brutto-Quotienten aus den Netto-Wiederbeschaffungskosten eines Netting-Satzes mit einer bestimmten Gegenpartei (Zähler) und den Brutto-Wiederbeschaffungskosten dieses Netting-Satzes (Nenner);

- d) für die Zwecke von Buchstabe c entsprechen die Nettowiederbeschaffungskosten eines Netting-Satzes Null oder, sollte dieser Wert höher sein, der Summe der aktuellen Marktwerte aller OTC-Derivatekontrakte im Netting-Satz;
- e) für die Zwecke von Buchstabe c entsprechen die Bruttowiederbeschaffungskosten eines Netting-Satzes der Summe der aktuellen Marktwerte aller im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und Artikel 16 und 17 der delegierten Verordnung 149/2013 der Kommission berechneten OTC-Derivatekontrakte mit positiven Werten im Netting-Satz;
- f) der in Absatz 1 genannte Nominalbetrag kann durch das Netting der Nominalbeträge der Kontrakte berechnet werden, die gegenläufig und ansonsten vollständig identische Merkmale hinsichtlich der Kontrakte aufweisen, ausgenommen in Bezug auf die Nominalbeträge.